



Technische Universität München



cbm · Centrum Baustoffe  
und Materialprüfung  
MPA BAU,  
Abteilung Baustoffe

Baumbachstraße 7  
81245 München  
Germany

Tel +49.89.289.27066  
Fax +49.89.289.27069  
www.cbm.by.tum.de

TUM · MPA BAU · Abteilung Baustoffe  
Baumbachstr. 7 · 81245 München · Germany

Remmers Baustofftechnik GmbH  
Bernhard-Remmers-Str. 13  
49624 Lönigen

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Nr.: P-51-13-0009**

FG Bitumen und  
Abdichtungen

Datum  
28.02.2013

Unsere Zeichen  
AF/FI

### Gegenstand und Anwendungsbereich:

„Profi-Baudicht 2K“ – Artikelnummer 0886  
für Bauwerksabdichtungen im Übergang  
auf Bauteile aus Beton mit hohem  
Wassereindringwiderstand gemäß  
Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48

Antragsteller:                   s.o.  
Ausstellungsdatum:           28.02.2013  
Geltungsdauer bis:            22.11.2016

Dieses allgemeine  
bauaufsichtliche Prüfzeugnis  
umfasst 5 Seiten

## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems „Profi-Baudicht 2K“ der Fa. Remmers Baustofftechnik GmbH, Lönningen als außenliegende, adhäsiv wirkende Abdichtung des Überganges von der Flächenabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, ifd. Nr. 2.48.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um eine 2-komponentige Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung zur Verwendung mit „Remmers Armierungsgewebe 2,5/100 – Art.-Nr. 4176“.

Das Abdichtungssystem wird sowohl als Übergangsabdichtung als auch als Flächenabdichtung eingesetzt und besitzt dafür ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-51-13-0010 vom 28.02.2013 gemäß BRL A, Teil 2, ifd. Nr. 2.39.

#### 1.2 Verwendungsbereich

„Profi-Baudicht 2K“ darf für die außenliegende Abdichtung von Übergängen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit Fugenbreiten von maximal 1 mm gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule) verwendet werden.

Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 5 gebunden.

## **2. Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Komponenten des Abdichtungssystem „Profi-Baudicht 2K“ weisen im Anlieferungszustand die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-51-13-0010 vom 28.02.2013 in Anlage 1 beschriebenen Eigenschaften auf.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen PG ÜBB, Oktober 2010 erbracht. Die Darstellung der Ergebnisse sind im Untersuchungsbericht Nr. 51-11-106 vom 23.11.2011 enthalten. Die Komponenten des Abdichtungssystem „Profi-Baudicht 2K“ müssen dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Sie müssen die im Untersuchungsbericht Nr. 51-07-0112\001-1/2 vom 22.07.2008 angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

### **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung**

„Profi-Baudicht 2K“ wird im Werk Lönningen hergestellt. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen.

### **2.3 Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.48 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### **3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten.

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-51-13-0010 vom 28.02.2013 gemäß BRL A. Teil 2, lfd. Nr. 2.39. vorzunehmen.

Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk der Fa. Remmers Baustofftechnik GmbH in Lönningen entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

#### **3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-51-13-0010 vom 28.02.2013 gemäß BRL A. Teil 2, lfd. Nr. 2.39. entsprechen.

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

### **4 Entwurf und Bemessung**

entfällt

### **5 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Übergangsabdichtung „Profi-Baudicht 2K“ ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes mit einer Mindestbreite von  $\geq 15$  cm auf das Bauteil mit hohem Wassereindringwiderstand zu führen und entsprechend den im Verarbeitungsblatt angegebenen Vorgaben aufzubringen. An den Betonuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand.
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund

störenden Bestandteile - diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.

- Oberfläche trocken bis mattfeucht
- Stoßfugen von Elementwänden und Fasen an den Fugenkanten sind vor dem Auftrag der Abdichtung mit den vom Hersteller dafür benannten Produkten auszufüllen.
- Bei überstehender Bodenplatte ist eine systemverträgliche Hohlkehle auszuführen.

Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird nach Art. 17 Bayerische Bauordnung in Verbindung mit Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48 erteilt.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 26122 Oidenburg, Schloßplatz 10 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## MATERIALPRÜFUNGSAMT FÜR DAS BAUWESEN ABTEILUNG BAUSTOFFE

  
Ltd. Akad. Dir. Dr.-Ing. Th. Wörner  
Leiter der Arbeitsgruppe  
Bitumenhaltige Baustoffe und Gesteine



  
Dr.-Ing. Bernd Wallner  
Leiter der Fachgruppe  
Bitumen und Abdichtungen